

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8	München, den 30. April	1991
Datum	Inhalt	Seite
23. 4. 1991	Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung ..... 2030-2-26-F	122
25. 3. 1991	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte ..... 2020-1-1-3-I	123
3. 4. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffahrtsangelegenheiten ..... 95-4-W	125
14. 4. 1991	Verordnung über Zuständigkeiten für die Zulassung von Personen zum öffentlichen Straßen- verkehr ..... 9210-1-1-I	126
15. 4. 1991	Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung ..... 215-4-1-1-I	128
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I ..... 2210-6-9-1-K	128

2030-2-26-F

## Sechste Verordnung zur Änderung der Bayerischen Mutterschutzverordnung

Vom 23. April 1991

Auf Grund von Art. 88 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 52 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Bayerische Mutterschutzverordnung) – BayMuSchV – (BayRS 2030-2-26-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl S. 823), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach der Zahl „4“ die Worte „sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten“ eingefügt.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerungszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### „§ 5a

<sup>1</sup>Soweit die in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. <sup>2</sup>Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes

Erziehungsgeld anzurechnen. <sup>3</sup>Bei einer Beamtin, deren Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 DM begrenzt.“.

3. § 10 wird aufgehoben.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.“.

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

(2) Auf Beamtinnen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entbinden, ist § 10 der Bayerischen Mutterschutzverordnung weiterhin anzuwenden.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Bayerische Mutterschutzverordnung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 23. April 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2020-1-1-3-I

**Bekanntmachung  
der Neufassung der  
Verordnung  
über Aufgaben der Großen Kreisstädte**

Vom 25. März 1991

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 19. Juni 1990 (GVBl S. 194) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte in der **vom 1. September 1990 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 22. Januar 1985 (GVBl S. 2) und
2. die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte vom 19. Juni 1990 (GVBl S. 194).

München, den 25. März 1991

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2020-1-1-3-I

**Verordnung  
über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 25. März 1991**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Großen Kreisstädte erfüllen im übertragenen Wirkungskreis folgende Aufgaben, die sonst vom Landratsamt als der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde wahrzunehmen sind:

1. Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (Art. 62 Abs. 1 und Art. 64 der Bayerischen Bauordnung),
2. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde (§ 21 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –, Art. 68, 69 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG –)
  - a) in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 und 17 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem Anfall häuslicher Abwasser bis zu 8 m<sup>3</sup> je Tag und von Niederschlags-
  - wasser, soweit die Einleitung nicht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes abgabepflichtig ist, in Gewässer,
  - b) nach §§ 19g bis 19l WHG, Art. 37 BayWG und den auf diese Vorschrift gestützten Rechtsverordnungen bei Heizölverbrauchertankanlagen,
  - c) nach § 21 WHG, Art. 68 und 69 BayWG in den Fällen der Buchstaben a und b,
3. Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde (Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen),
4. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Gaststättengesetzes und der auf Grund des Gaststättengesetzes ergangenen Verordnungen (§ 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung) sowie zum Vollzug des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung),

5. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde im Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung sowie des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Vorschriften auf Gewerbebetriebe beziehen, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung unterliegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung),
6. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Bestattungsgesetzes und der auf Grund des Bestattungsgesetzes ergangenen Verordnungen (§ 21 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes, § 9 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes),
7. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 10 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm),
8. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 17 Abs. 2 und des § 21 Abs. 1 des Reichsheimstättengesetzes sowie des § 52 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes (§ 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Reichsheimstättengesetzes und der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes),
9. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des Art. 19 Abs. 3 und 5 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. \*)

---

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 202). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.



95-4-W

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Entschädigung der Sachverständigen  
in Schiffsangelegenheiten**

**Vom 3. April 1991**

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der Sachverständigen in Schiffsangelegenheiten vom 29. April 1988 (GVBl S. 118, BayRS 95-4-W) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Zusätzlich wird für die Anmeldung zur Untersuchung ein Betrag in Höhe von 5,- DM je Fahrzeug erhoben.“
2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) § 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

München, den 3. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. h. c. August R. Lang, Staatsminister

9210-1-1-I

**Verordnung  
über Zuständigkeiten  
für die Zulassung von Personen  
zum öffentlichen Straßenverkehr**

Vom 14. April 1991

Auf Grund von

- § 3 Abs. 3, § 8a Abs. 4 Nr. 7, § 8b Abs. 4 Nr. 5, § 15e Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c, § 68 Abs. 3, § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl I S. 1793), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 1990 (BGBl I S. 2701), und
- Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 511), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeit der Regierungen

Die Regierungen sind zuständig für

1. die amtliche Anerkennung von medizinisch-psychologischen Untersuchungsstellen (§ 3 Abs. 3 StVZO),
2. die Anerkennung der Eignung als „andere Stelle“ für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Ausbildung in Erster Hilfe (§ 8a Abs. 4 Nr. 7, § 8b Abs. 4 Nr. 5 StVZO),
3. die Anerkennung und Beaufsichtigung von Sehteststellen (§ 9b StVZO),
4. die Anerkennung von Kursleitern für die Durchführung besonderer Nachschulungskurse (§ 12g Abs. 5 StVZO),
5. die Anordnung der Tilgung von Eintragungen im Verkehrszentralregister (§ 13a Abs. 4 Nr. 2 StVZO),
6. die Anerkennung der Eignung von Betrieben zur Ausbildung von Bewerbern um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c StVZO) und die Genehmigung von Ausbildungsplänen (§ 15e Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 StVZO),
7. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von der Wartezeit von drei Monaten für die erneute Wiederholung einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 5 Satz 2 StVZO).

§ 2

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständige Verwaltungsbehörden nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 9 und zuständige untere Verwaltungsbehörden nach § 68 Abs. 1 Satz 1 StVZO.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO von

1. dem Verbot, an Fahrzeugen Abzeichen für körperlich Behinderte anzubringen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 StVZO),
2. dem Gebot, die Fahrerlaubnis durch einen Führerschein nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 StVZO),
3. der Verpflichtung zur gruppenspezifischen Ausbildung von Bewerbern um eine Mofa-Prüfbescheinigung (§ 4a Abs. 3 Satz 2 StVZO in Verbindung mit Nr. 1.5 der Anlage XXII),
4. der Verpflichtung, dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein Lichtbild ohne Kopfbedeckung beizufügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 StVZO),
5. den Mindestanforderungen an das Sehvermögen der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse 2 zum Führen land- und forstwirtschaftlicher Zugmaschinen (§ 9a Abs. 1 StVZO in Verbindung mit Anlage XVII),
6. der Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten für eine bestandene theoretische Fahrerlaubnisprüfung (§ 11 Abs. 6 Satz 1 StVZO),
7. dem Verbot, nach Ablauf der Zweijahresfrist auf eine Fahrerlaubnisprüfung zu verzichten (§ 15c Abs. 2 Satz 3 StVZO), sofern die Frist um nicht mehr als drei Monate überschritten ist,
8. den Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15e Abs. 1 StVZO hinsichtlich
  - a) des vorgeschriebenen Mindestalters (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVZO), wenn der Bewerber oder die Bewerberin um die Erlaubnis für Taxen, Mietwagen oder Kraftomnibusse das Mindestalter innerhalb von sechs Monaten vollendet,
  - b) der Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2 (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a StVZO) und einer Fahrpraxis im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (§ 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StVZO),

- c) der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb nach § 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c StVZO, wenn die Ausbildung im Bereich der Sonderverwaltungen (§ 68 Abs. 3 StVZO) nach einem genehmigten Ausbildungsplan durchgeführt wurde (§ 15e Abs. 1 Satz 3 StVZO),
9. den Anforderungen an das Sehvermögen der Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§ 15f Abs. 2 Nr. 1 StVZO in Verbindung mit Nrn. 2.1.3 und 2.2.1 der Anlage XVII).

### § 3

#### Zuständigkeit der Gemeinden

Die Gemeinden sind zuständige örtliche Behörden für die Entgegennahme des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 8 Abs. 1 StVZO).

### § 4

#### Zuständigkeit der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

(1) Zuständige Stelle zur Durchführung der Prüfung und zur Erteilung der Bescheinigung zum Führen eines Mofas gemäß § 4a Abs. 1 Satz 2 StVZO ist der Technische Überwachungs-Verein Bayern e.V., Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

(2) Der Technische Überwachungs-Verein Bayern, Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr, ist auch zuständig für die Abkürzung der Regelwartezeit von zwei Wochen für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen Fahrerlaubnisprüfung gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 StVZO.

### § 5

#### Zuständigkeit im Bereich der Polizei

Die dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen sind für ihren jeweiligen Geschäftsbereich zuständige Verwaltungsbehörden nach § 68 Abs. 3 StVZO.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1991 in Kraft.

München, den 14. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

215-4-1-1-I

## Zweite Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung

Vom 15. April 1991

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG – (BayRS 215-4-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

§ 1 der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 204, BayRS 215-4-1-I), geändert durch Verordnung vom 20. März 1989 (GVBl S. 99), erhält folgende Fassung:

### „§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1991 und 1992 auf

1. je 2 200 000 DM für den Freistaat Bayern
2. je 1 100 000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

München, den 15. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

## Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-9-1-K

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Katholischen Stiftungshochschule München**  
vom 22. März 1991 (KWMBI I S. 114)

---

### Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134